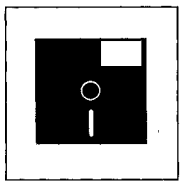

jedoch für eine bestimmte strafbare Handlung vorgesehen und dazu auch bereitgestellt waren (vgl. Schönke-Schröder, StGB, 23. Aufl., § 74 Rdnr. 9 a m. w. N.).
Zwar hat der Angeklagte den Computer verwendet, um den inkriminierten Schriftsatz zu fertigen; er ist aber dennoch nicht einziehbar nach § 74 Abs. 1 StGB.

Der 'schillernde' Begriff des Tatwerkzeugs

Der Begriff des Tatwerkzeuges nach § 74 Abs. 1 StGB ist „schillernd" und daher auszulegen (Dreher/Tröndle, StGB, 45. Aufl., § 74 Rdnr. 7). Es bedarf insbesondere der Kreis der zur Vorbereitung gebrauchten oder bestimmten Gegenstände einer sinnvollen Einschränkung nach dem Zweck des § 74 Abs. 1 StGB (vgl. Dreher/Tröndle, a. a. O.; LK, StGB, 10. Aufl., § 74 Rdnr. 16). Einziehbar sind nicht solche Gegenstände, die lediglich im Zusammenhang mit der Tat stehen, sondern nur solche, die darüber hinaus nach der Absicht des Täters als eigentliches Mittel der Verwirklichung eines Straftatbestandes eingesetzt werden (vgl. BGHSt 10, 28; Dreher/Tröndle, a. a. O. Rdnr. 7), deren Verwendung für die Begehung der Tat kausal geworden oder zumindest dazu bestimmt gewesen ist (vgl. Schönke-Schröder, a. a. O. Rdnr. 11). So sieht die Literatur kein Tatwerkzeug in dem Schraubstock, in den der mit der Feile bearbeitete Dietrich eingespannt war (vgl. LK, a. a. O. Rdn. 16; Eser, Sanktionen, S. 326).

Vorliegend: Der Computer nicht 'eigentliches' Mittel

Vorliegend wurde der Computer von dem Angeklagten – ersichtlich – nicht als eigentliches Mittel der Beleidigung eingesetzt. Die ihm angelastete Beleidigung war nicht von dem Einsatz des beschlagnahmten Computers abhängig.
Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO.

jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip

Aus der soft-use Palette

soft-use Termine (Fristen)

1. In Vorbereitung ist für März 1993 eine Fristenapplikation für soft-use Termine (Diskettenbeilage zu diesem Heft). Es wird mit den wichtigsten BGB- und Strafrechtsfristen ausgeliefert werden.
Darüber hinaus kann der Anwender selbst Daten zur Fristberechnung eingeben und zusammen mit neuen, zusätzlichen Fristen abspeichern. Auf diese Weise kann das Programm (soft-use Fristen) beliebig viele Fristen erfassen und dem Anwender zur Berechnung zur Verfügung stellen.
Außer den Fristen selbst kann er die Berechnungsergebnisse speichern. Die errechneten Fristen werden dabei wie eine Wiedervorlageliste verwahrt und abrufbereit zur Verfügung gestellt.
Soft-use Fristen wird eine Schnittstelle zum Terminplaner haben, der zur Herstellung dieser Verknüpfung völlig neu programmiert wurde.

soft-use BAK

2. Soft-use BAK errechnet die Blutalkoholkonzentration im Wege der Hoch- und Rückrechnung. Auch Restalkohol wird berechnet. Da alle notwendigen Daten in einer Bildschirmmaske angezeigt werden, kann der Anwender das Ergebnis seiner Berechnung unmittelbar auf dem Bildschirm sehen. Hierbei besteht die Möglichkeit, auch weniger bekannte Parameter, wie z. B. den Wert des Resorptionsdefizites oder den Reduktionswert, einzugeben. Über <ALT-F1> steht neben der üblichen Online-Hilfe auch eine juristische Online-Hilfe zur Verfügung.
Unterschiedlichste Gestaltungsmöglichkeiten machen das Programm zu einem nützlichen Werkzeug für den Strafverteidiger oder den Verteidiger in Bußgeldsachen. Die Berechnungsergebnisse können in einer integrierten Adressen- und Aktenverwaltung gespeichert werden. Die Alkoholinhalte gängiger Getränke sind in einer Datenbank enthalten.

soft-use PKH

3. PKH befindet sich in der Beta-Testphase. Als Erscheinungstermin ist Februar 1993 angekündigt.

soft-use Leitsatz

4. Soft-use Leitsatz ist eine Datenbank zur Archivierung von Gerichtsentscheidungen.

JurPC-Archiv: http://www.jurpc.de